

Arbeiten		was ist möglich?
1	Arbeitnehmer, auch <ul style="list-style-type: none"> - Teilzeit, mit mindestens 15 Stunden, in Integrationsprojekten mindestens 12 Stunden wöchentlich (§ 185 Abs. 2 S. 3 SGB IX) unabhängig von der Höhe des Einkommens - Telearbeiter - befristete Verträge ab 8 Wochen - Erwerbsminderungsrentner mit Hinzuverdienst (mind. 15 Stunden, in Integrationsprojekten mind. 12 Stunden wöchentlich) - Geschäftsführer im Angestelltenverhältnis - WfbM-Übergänger (mind. 15 Stunden, in Integrationsprojekten mind. 12 Stunden wöchentlich) - UB Phase II mit sozialversicherungspflichtigem *) Arbeitsverhältnis (mind. 15 Stunden, in Integrationsprojekten mind. 12 Stunden wöchentlich) <small>*) mind. 450 € mtl., Beschäftigung mehr als zwei Monate oder 50 Arbeitstage innerhalb des Kalenderjahres</small>	...zur Übersicht
2	Beamte und Richter, auch <ul style="list-style-type: none"> - Teilzeit, mind. 15 Std./Woche (§ 185 Abs. 2 SGB IX) - Telearbeiter 	...zur Übersicht
3	Geistliche (der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften)	...zur Übersicht
4	Berufssoldaten	...zur Übersicht
5	Hauptamtliche (kommunale) Wahlbeamte	...zur Übersicht
6	Selbständige, Arbeitgeber (natürliche Person)	...zur Übersicht
7	Mitglieder gesetzlicher Vertretungsorgane einer juristischen Person, Gesellschafter, Vereinsvorstände	...zur Übersicht
8	Heimarbeit (§ 210 SGB IX)	...zur Übersicht
9	Leiharbeitnehmer im Rahmen Arbeitnehmerüberlassung	...zur Übersicht
10	Befristete Arbeitsverhältnisse länger als 8 Wochen (zur Probe, wg. sachlichem Grund), § 156 (3) SGB IX	...zur Übersicht
11	Kurzzeitige Beschäftigungen (bis 8 Wochen), Teilzeit unter 15 Wochenstunden	...zur Übersicht
12	Freigestellte Mitglieder v. Arbeitnehmervertretungen, Schwerbehindertenvertretungen	...zur Übersicht
13	Ruhende Arbeitsverhältnisse (Freistellungsphase Altersteilzeit, Elternzeit, Beurlaubungen)	...zur Übersicht
Ausbildung		
14	<i>Schwerbehinderte</i> Menschen in Berufsausbildung Auszubildende nach dem BBiG und Teilnehmer an dualen Studiengängen	...zur Übersicht
15	Beamten-Anwärter/ Referendare	...zur Übersicht
16	<i>Besonders betroffene schwerbehinderte</i> Menschen in Betrieben ohne Beschäftigungspflicht: - Auszubildende nach dem BBiG, Teilnehmer an dualen Studiengängen oder	...zur Übersicht
17	Beamten-Anwärter/ Referendare	...zur Übersicht

noch Ausbildung		
18	Gleichgestellte behinderte Jugendliche u. junge Erwachsene in Berufsausbildung (§ 151 (4) SGB IX) - Auszubildende - Teilnehmer an dualen Studiengängen - Beamten-Anwärter/ Referendare	...zur Übersicht
19	Praktikanten (Schüler, Studierende)	...zur Übersicht
Beschäftigte einer WfbM oder Teilnehmer an besonderen Maßnahmen		
20	WfbM: Im Eingangs-, Berufsbildungs- oder Arbeitsbereich beschäftigte schwerbehinderte Menschen	...zur Übersicht
21	WfbM: Praktikanten und Probebeschäftigte	... zur Übersicht
22	SGB IX: Teilnehmer an Maßnahmen der Teilhabe am Arbeitsleben nach § 49 (3) Nr. 4 (z.B. Umschüler)	...zur Übersicht
23	SGB IX: Teilnehmer an Maßnahmen der Unterstützten Beschäftigung Phase 1	...zur Übersicht
24	SGB II: Arbeitsgelegenheiten (§ 16 d), „1-Euro-Jobs“	...zur Übersicht
25	SGB II: Arbeitsverhältnisse mit Förderung nach § 16 e	...zur Übersicht
Nicht in erster Linie dem Erwerb dienende Tätigkeiten		
26	Karitative oder religiöse Beweggründe (nicht in erster Linie auf den Erwerb gerichtet)	...zur Übersicht
27	Beschäftigung zur Heilung, Wiedereingewöhnung, Erziehung	... zur Übersicht
28	Teilnehmer Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG) o.ä.	...zur Übersicht
29	Mandatsträger (z.B. Landtagsabgeordnete, Vereinsfunktionäre, Ehrenamtsträger)	...zur Übersicht
30	Arbeiten im Ruhestand, z.B. emeritierte Hochschullehrer mit Lehrauftrag	...zur Übersicht
Besondere Personengruppen		
31	Arbeitslose	...zur Übersicht
32	Erzieher/innen im einjährigen Anerkennungspraktikum Sozialpädagogen im Anerkennungsjahr	---zur Übersicht

1		Arbeitnehmer...	
Leistungsart		Förderfähig	Bemerkungen
§ 15	Schaffung Arbeitsplatz	ja	Beschäftigung mit mindestens 15 Stunden ^{*)} , in Integrationsprojekten mindestens 12 Stunden wöchentlich (§ 185 (2) S. 3 SGB IX).
§ 17 (1a)	Arbeitsassistenten	ja	Soweit nicht ein Reha-Träger vorrangig zur Leistung verpflichtet ist. Im Falle Erlangung eines Arbeitsplatzes führt InA die Leistung aus.
§ 19	Techn. Arbeitshilfen	ja	Soweit nicht ein Reha-Träger vorrangig zur Leistung verpflichtet ist.
§ 20	Erreichen Arbeitsplatz	nein	Vorrang der Reha-Träger (Verwaltungsabsprache aus dem Jahr 2002)
§ 22	Wohnungshilfe	nein	Vorrang der Reha-Träger (Verwaltungsabsprache aus dem Jahr 2002)
§ 24	Weiterbildung	ja	Soweit nicht ein Reha-Träger vorrangig zur Leistung verpflichtet ist.
§ 25	besondere Lebenslage	ja	
§ 26	Arbeitsplatzausstattung	ja	Soweit nicht ein Reha-Träger vorrangig zur Leistung verpflichtet ist.
§ 27	außergew. Belastungen	ja	
§ 28	IFD-Begleitung	ja	Soweit nicht ein Reha-Träger vorrangig zur Leistung verpflichtet ist.
§ 134 SGB IX	besonderer Aufwand IP	ja	Sb M muss den besonderen Zielgruppen nach § 215 SGB IX angehören.

2		Beamte, Richter	
Leistungsart		Förderfähig	Bemerkungen
§ 15	Schaffung Arbeitsplatz	ja	Beschäftigung mit mind. 15 Wochenstunden (analog § 185 (2) S. 3 SGB IX). ^{*)}
§ 17 (1a)	Arbeitsassistenten	ja	Soweit nicht ein Reha-Träger vorrangig zur Leistung verpflichtet ist. Im Falle Erlangung eines Arbeitsplatzes führt InA die Leistung aus.
§ 19	Techn. Arbeitshilfen	ja	
§ 20	Erreichen Arbeitsplatz	ja	
§ 22	Wohnungshilfe	ja	
§ 24	Weiterbildung	ja	
§ 25	besondere Lebenslage	ja	
§ 26	Arbeitsplatzausstattung	ja	
§ 27	außergew. Belastungen	ja	Hohe Anforderungen an Zumutbarkeit bei Beamten auf Lebenszeit (s. Ziffer 4.6.2 der BIH-Empfehlungen).
§ 28	IFD-Begleitung	ja	

3		Geistliche: Sofern ein Dienstvertrag o.ä. besteht ist die Tätigkeit dem Erwerbsleben zuzuordnen	
<p>Beschluss BIH-JHV 01./02.04.2004: Nur persönliche Leistungen unmittelbar an den schwerbehinderten Menschen.</p> <p>Keine Leistungen an Arbeitgeber, da diese Arbeitsplätze nicht in das System der Beschäftigungspflicht einbezogen sind. Laut dem Urteil des BVerwG vom 14.11.03, 5 C 13/02, ist der Arbeitsplatzbegriff in Bezug auf Geistliche so zu interpretieren, dass die ausgeübte Tätigkeit dem Arbeitsleben zuzuordnen ist ("auf Erwerb gerichtete Tätigkeit").</p>			
Leistungsart		Förderfähig	Bemerkungen
§ 15	Schaffung Arbeitsplatz	nein	
§ 17 (1a)	Arbeitsassistenten	ja	
§ 19	Techn. Arbeitshilfen	ja	
§ 20	Erreichen Arbeitsplatz	ja	nur soweit nicht sozialversicherungspflichtig beschäftigt, sonst Vorrang der Reha-Träger.
§ 22	Wohnungshilfe	ja	nur soweit nicht sozialversicherungspflichtig beschäftigt, sonst Vorrang der Reha-Träger.
§ 24	Weiterbildung	ja	
§ 25	besondere Lebenslage	ja	
§ 26	Arbeitsplatz-Ausstattung	nein	
§ 27	außergew. Belastungen	nein	
§ 28	IFD-Begleitung	ja	

4		Berufssoldaten	
<p>Beschluss BIH-JHV 15.-17.10.2007: Nur individuelle Leistungen unmittelbar an den schwerbehinderten Soldaten. Keine Leistungen an Arbeitgeber, da diese Arbeitsplätze nicht in das System der Beschäftigungspflicht einbezogen sind.</p>			
Leistungsart		Förderfähig	Bemerkungen
§ 15	Schaffung Arbeitsplatz	nein	
§ 17 (1a)	Arbeitsassistenz	ja	Fälle sind kaum vorstellbar, da schwerbehinderte Berufssoldaten bei schweren gesundheitlichen Einschränkungen, die eine Arbeitsassistenz erforderlich machen, in der Regel in den Ruhestand versetzt werden.
§ 19	Techn. Arbeitshilfen	ja	
§ 20	Erreichen Arbeitsplatz	ja	
§ 22	Wohnungshilfe	ja	
§ 24	Weiterbildung	ja	
§ 25	besondere Lebenslage	ja	
§ 26	Arbeitsplatz-Ausstattung	nein	
§ 27	außergew. Belastungen	nein	
§ 28	IFD-Begleitung	ja	

5		Hauptamtliche (kommunale) Wahlbeamte	
Beschluss BIH-JHV 01./02.04.2004: Nur persönliche Leistungen unmittelbar an den schwerbehinderten Menschen. Keine Leistungen an ARBEITGEBER, da diese Arbeitsplätze nicht in das System der Beschäftigungspflicht einbezogen sind.			
Leistungsart		Förderfähig	Bemerkungen
§ 15	Schaffung Arbeitsplatz	nein	
§ 17 (1a)	Arbeitsassistenten	ja	
§ 19	Techn. Arbeitshilfen	ja	
§ 20	Erreichen Arbeitsplatz	ja	
§ 22	Wohnungshilfe	ja	
§ 24	Weiterbildung	ja	
§ 25	besondere Lebenslage	ja	
§ 26	Arbeitsplatz-Ausstattung	nein	
§ 27	außergew. Belastungen	nein	
§ 28	IFD-Begleitung	ja	

6		Selbständige, Arbeitgeber (natürliche Person)	
Leistungsart		Förderfähig	Bemerkungen
§ 17 (1a)	Arbeitsassistenten	ja	§ 21 (4) SchwbAV: entsprechend anzuwenden.
§ 19	Techn. Arbeitshilfen	ja	§ 21 (4) SchwbAV: entsprechend anzuwenden.
§ 20	Erreichen Arbeitsplatz	ja	§ 21 (4) SchwbAV: entsprechend anzuwenden.
§ 22	Wohnungshilfe	ja	§ 21 (4) SchwbAV: entsprechend anzuwenden.
§ 24	Weiterbildung	ja	§ 21 (4) SchwbAV: entsprechend anzuwenden.
§ 25	besondere Lebenslage	ja	insbesondere Gründungs- und Krisenberatung.
§ 26	Arbeitsplatz-Ausstattung	ja	§ 21 (4) SchwbAV: entsprechend anzuwenden.
§ 27	außergew. Belastungen	ja	§ 21 (4) SchwbAV: entsprechend anzuwenden. MLZ nur in Ausnahmefällen denkbar.
§ 28	IFD-Begleitung	nein	

7	Mitglieder gesetzlicher Vertretungsorgane einer juristischen Person, Gesellschafter, Vereinsvorstände
<p>Keine Leistungen der Begleitenden Hilfe möglich. Dies gilt auch für Geschäftsführer mit Arbeitsvertrag, die gleichzeitig Mehrheitsgesellschafter sind. Vgl. hierzu Urteil des BVerwG vom 08.03.1999, 5 C 5.98</p>	

8	Heimarbeit		
§ 210 SGB IX regelt die Anrechnung auf einen Pflichtplatz beim Hauptauftraggeber. Daraus wird eine grundsätzliche Förderfähigkeit abgeleitet.			
Leistungsart		Förderfähig	Bemerkungen
§ 15	Schaffung Arbeitsplatz	nein	Evt. Förderung von Hausgewerbetreibenden nach § 21 SchwbAV (Existenzgründung).
§ 17 (1a)	Arbeitsassistenten	ja	Soweit nicht ein Reha-Träger vorrangig zur Leistung verpflichtet ist. Im Falle Erlangung eines Arbeitsplatzes führt InA die Leistung aus.
§ 19	Techn. Arbeitshilfen	ja	Soweit nicht ein Reha-Träger vorrangig zur Leistung verpflichtet ist.
§ 20	Erreichen Arbeitsplatz	ja	Gem. § 3 (2) KfzHV für Fahrten zum Transport von Material und Arbeitsergebnissen (soweit nicht Vorrang der Reha-Träger gegeben ist).
§ 22	Wohnungshilfe	ja	Wenn die Wohnung zum Erreichen des Auftraggebers (Transport von Material und Arbeitsergebnissen) verlassen werden muss.
§ 24	Weiterbildung	ja	Soweit nicht ein Reha-Träger vorrangig zur Leistung verpflichtet ist.
§ 25	besondere Lebenslage	ja	
§ 26	Arbeitsplatz-Ausstattung	nein	
§ 27	außergew. Belastungen	nein	
§ 28	IFD-Begleitung	ja	
§ 217 SGB IX	besonderer Aufwand IP	ja	Sb M muss den besonderen Zielgruppen nach § 215 SGB IX angehören.

9		Leiharbeiter im Rahmen Arbeitnehmerüberlassung	
Leistungen der Begleitenden Hilfe sind möglich, da die Arbeitgeberfunktion zwischen Verleiher und Entleiher aufgespalten ist. Demnach ist der Verleiher als Arbeitgeber anzusehen, den auch die Beschäftigungspflicht nach §§ 154 ff SGB IX trifft. Die tatsächliche Verfügung über den Arbeitsplatz liegt aber bei dem Entleiher, an den daher Förderleistungen gewährt werden können.			
Leistungsart		Förderfähig	Bemerkungen
§ 15	Schaffung Arbeitsplatz	nein	Förderung des Arbeitsplatzangebotes ist durch die „Schaffung“ eines Leiharbeitsverhältnisses nicht erfüllt.
§ 17 (1a)	Arbeitsassistenten	ja	Soweit nicht ein Reha-Träger vorrangig zur Leistung verpflichtet ist. Im Falle Erlangung eines Arbeitsplatzes führt InA die Leistung aus.
§ 19	Techn. Arbeitshilfen	ja	Soweit nicht ein Reha-Träger vorrangig zur Leistung verpflichtet ist.
§ 20	Erreichen Arbeitsplatz	nein	Vorrang der Reha-Träger (Verwaltungsabsprache aus dem Jahr 2002)
§ 22	Wohnungshilfe	nein	Vorrang der Reha-Träger (Verwaltungsabsprache aus dem Jahr 2002)
§ 24	Weiterbildung	ja	Soweit nicht ein Reha-Träger vorrangig zur Leistung verpflichtet ist.
§ 25	besondere Lebenslage	ja	
§ 26	Arbeitsplatz-Ausstattung	ja	Soweit nicht ein Reha-Träger vorrangig zur Leistung verpflichtet ist. Leistung an den Entleiher. Bei investiven Maßnahmen ist die Wirtschaftlichkeit im Verhältnis zur Dauer des befristeten Arbeitsverhältnisses zu beachten. Als Alternative können auch Leistungen nach § 19 SchwbAV erbracht werden, die in das Eigentum des Leiharbeitnehmers übergehen und so auch an verschiedenen/künftigen Einsatzorten genutzt werden können.
§ 27	außergew. Belastungen	ja	Leistung an den Entleiher. Nur Personelle Hilfen (Bei der Prüfung der außergewöhnlichen Belastung sind strenge Maßstäbe anzulegen.) Bei wesentlicher Minderleistung muss davon ausgegangen werden, dass die Arbeitsleistung in einem angemessenen Verhältnis zu der vom Entleiher zu entrichtenden Vergütung steht. Zahlt ein Entleiher eine höhere Vergütung und macht diese Kosten bei uns als außergewöhnliche Belastung geltend, würde indirekt eine Subventionierung des Verleihers erfolgen. In Ausnahmefällen kann ein Lohnkostenzuschuss wegen Minderleistung an den Verleiher in Betracht kommen, wenn eine außergewöhnliche Belastung nachgewiesen wird.
§ 28	IFD-Begleitung	ja	
§ 217 SGB IX	besonderer Aufwand IP	ja	Leistung an den Verleiher. Sb M muss den besonderen Zielgruppen nach § 215 SGB IX angehören.

10		Befristete Arbeitsverhältnisse länger als 8 Wochen (zur Probe, wg. sachlichem Grund), § 156 (3) SGB IX	
Leistungsart		Förderfähig	Bemerkungen
§ 15	Schaffung Arbeitsplatz	ja	Bei investiven Maßnahmen ist die Wirtschaftlichkeit im Verhältnis zur Dauer des befristeten Arbeitsverhältnisses zu beachten. Beschäftigung mit mindestens 15 Stunden ²⁾ , in Integrationsprojekten mindestens 12 Stunden wöchentlich (analog § 185 (2) S. 3 SGB IX).
§ 17 (1a)	Arbeitsassistenten	ja	Soweit nicht ein Reha-Träger vorrangig zur Leistung verpflichtet ist. Im Falle Erlangung eines Arbeitsplatzes führt InA die Leistung aus.
§ 19	Techn. Arbeitshilfen	ja	Soweit nicht ein Reha-Träger vorrangig zur Leistung verpflichtet ist. Bei investiven Maßnahmen (?) ist die Wirtschaftlichkeit im Verhältnis zur Dauer des befristeten Arbeitsverhältnisses zu beachten.
§ 20	Erreichen Arbeitsplatz	nein	Vorrang der Reha-Träger (Verwaltungsabsprache aus dem Jahr 2002)
§ 22	Wohnungshilfe	nein	Vorrang der Reha-Träger (Verwaltungsabsprache aus dem Jahr 2002)
§ 24	Weiterbildung	ja	Soweit nicht ein Reha-Träger vorrangig zur Leistung verpflichtet ist.
§ 25	besondere Lebenslage	ja	
§ 26	Arbeitsplatz-Ausstattung	ja	Soweit nicht ein Reha-Träger vorrangig zur Leistung verpflichtet ist. Bei investiven Maßnahmen ist die Wirtschaftlichkeit im Verhältnis zur Dauer des befristeten Arbeitsverhältnisses bei der Förderhöhe und der Dauer der Bindungsfrist zu beachten.
§ 27	außergew. Belastungen	ja	
§ 28	IFD-Begleitung	ja	
§ 217 SGB IX	besonderer Aufwand IP	ja	Sb M muss den besonderen Zielgruppen nach § 215 SGB IX angehören.

11	Kurzzeitige Beschäftigungen (bis 8 Wochen), Teilzeit unter 15 Wochenstunden
<p>Eine Förderfähigkeit liegt nicht vor. Allenfalls kommt eine leihweise Bereitstellung vorhandener Hilfsmittel in Betracht.</p> <p>Ausnahme: In Integrationsprojekten gelten als Arbeitsplätze auch Stellen, auf denen Beschäftigte befristet oder als Teilzeitbeschäftigte in einem Umfang von mindestens 12 Stunden wöchentlich beschäftigt werden (§ 185 (2) S. 3 SGB IX).</p>	

12		Freigestellte Mitglieder von Arbeitnehmervertretungen, Schwerbehindertenvertretungen	
Beschluss BIH-JHV 15./17.10.2007, bestätigt am 18.10.2012: Nach Auffassung der Mehrheit der InÄ sind Begleitende Hilfen grundsätzlich auch für freigestellte Personen möglich, soweit die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind. Bei der Förderhöhe ist ggfs. die Verpflichtung des Arbeitgebers nach § 179 Abs. 8 SGB IX zu beachten.			
Leistungsart		Förderfähig	Bemerkungen
§ 15	Schaffung Arbeitsplatz	nein	Nicht behinderungsbedingt angepasste sächliche Ausstattung muss vom Arbeitgeber gestellt werden.
§ 17 (1a)	Arbeitsassistenz	ja	
§ 19	Techn. Arbeitshilfen	ja	Soweit nicht ein Reha-Träger vorrangig zur Leistung verpflichtet ist.
§ 20	Erreichen Arbeitsplatz	nur...	...Beamte, Richter. Soweit nicht ein Reha-Träger vorrangig zur Leistung verpflichtet ist.
§ 22	Wohnungshilfe	nur...	...Beamte, Richter. Soweit nicht ein Reha-Träger vorrangig zur Leistung verpflichtet ist.
§ 24	Weiterbildung	ja	Soweit nicht ein Reha-Träger vorrangig zur Leistung verpflichtet ist.
§ 25	besondere Lebenslage	ja	
§ 26	Arbeitsplatz-Ausstattung	ja	
§ 27	außergew. Belastungen	nur...	... für personelle Unterstützung.
§ 28	IFD-Begleitung	ja	
§ 217 SGB IX	besonderer Aufwand IP	ja	Sb M muss den besonderen Zielgruppen nach § 215 SGB IX angehören.

13		Ruhende Arbeitsverhältnisse (Freistellungsphase Altersteilzeit, Elternzeit, Beurlaubungen)	
Keine Leistungen der Begleitenden Hilfe möglich.			

14 und 16		Schwerbehinderte Menschen in Berufsausbildung: Auszubildende nach dem BBiG, Teilnehmer an dualen Studiengängen	
Leistungsart		Förder- fähig	Bemerkungen
§ 15	Schaffung Arbeitsplatz	ja	Beschäftigung mit mindestens 15 Stunden ^{*)} , in Integrationsprojekten mindestens 12 Stunden wöchentlich (analog § 185 (2) S. 3 SGB IX).
§ 17 (1a)	Arbeits- assistenz	nein	Es handelt sich nicht um Arbeitsassistenz als Hilfe zur Erlangung eines Arbeitsplatzes nach § 49 (8) Ziffer 3 SGB IX, sondern um Unterstützungsbedarf im Zusammenhang mit einer Reha-Maßnahme nach § 49 (3) Ziffer 4 SGB IX.
§ 19	Techn. Arbeitshilfen	nein	Vorrang der Reha-Träger
§ 20	Erreichen Arbeitsplatz	nein	Vorrang der Reha-Träger
§ 22	Wohnungshilfe	nein	Vorrang der Reha-Träger
§ 25	besondere Lebenslage	ja	
§ 26	Arbeitsplatz-Ausstattung	nein	Vorrang der Reha-Träger
§ 26 a	Gebühren Ausbildung	nur...	... besonders betroffene sbM in Betrieben ohne Beschäftigungspflicht können gefördert werden (vgl. Zielgruppen nach § 155 (1) SGB IX).
§ 26 b	Prämien Ausbildung	ja	Diese Leistungen werden auch für schwerbehinderte Auszubildende gewährt.
§ 27	außergew. Belastungen	ja	Nur personelle Unterstützung, MLZ kommen nicht in Betracht, da das Vertragsverhältnis nur dem Zweck der Ausbildung dient.
§ 28	IFD-Begleitung	nein	Es handelt sich um eine Reha-Maßnahme nach § 49 (6) Ziffer 9 SGB IX.
§ 217 SGB IX	besonderer Aufwand IP	ja	Sb M muss den besonderen Zielgruppen nach § 215 SGB IX angehören.

15 und 17		Schwerbehinderte Menschen in Berufsausbildung: Beamten-Anwärter/ Referendare	
Leistungsart		Förder- fähig	Bemerkungen
§ 15	Schaffung Arbeitsplatz	ja	Beschäftigung mit mind. 15 Wochenstunden (analog § 185 (2) S. 3 SGB IX). ¹
§ 17 (1a)	Arbeits- assistenz	ja	
§ 19	Techn. Ar- beitshilfen	ja	
§ 20	Erreichen Arbeitsplatz	ja	
§ 22	Wohnungs- hilfe	ja	
§ 25	besondere Lebenslage	ja	
§ 26	Arbeitsplatz- Ausstattung	ja	
§ 26 a	Gebühren Ausbildung	nur...	... besonders betroffene sbM in Dienststellen ohne Beschäftigungspflicht können gefördert werden (vgl. Zielgruppen nach § 155 (1) SGB IX).
§ 26 b	Prämien Ausbildung	ja	Diese Leistungen werden auch für schwerbehinderte Anwärter/Referendare gewährt.
§ 27	außergew. Belastungen	ja	Nur personelle Unterstützung, MLZ kommen nicht in Betracht, da das Dienstverhältnis in erster Linie dem Zweck der Ausbildung dient.
§ 28	IFD- Begleitung	ja	

18		Gleichgestellte behinderte Jugendliche und junge Erwachsene in Berufsausbildung (§ 151 (4) SGB IX)	
Leistungsart		Förder- fähig	Bemerkungen
§ 26 b	Prämien Ausbildung	ja	§ 151 (4) SGB IX: behinderte Menschen mit GdB unter 30 oder ohne festgestellten GdB mit Nachweis der Agentur für Arbeit oder Bescheid über Leistungen der Teilhabe

19		Praktikanten (z.B. Schüler und Studenten), <u>ohne</u> Praktikanten aus einer WfbM	
Keine Leistungen der Begleitenden Hilfe möglich. Vorrangige Zuständigkeit des Reha-Träger; in der Regel die Agenturen für Arbeit.			

20	WfbM: Im Eingangs-, Berufsbildungs- oder Arbeitsbereich beschäftigte schwerbehinderte Menschen		
Keine Leistungen der Begleitenden Hilfe. Es liegt lediglich ein arbeitnehmerähnliches Rechtsverhältnis (§ 138 (1) SGB IX) vor. Die Beschäftigungsverhältnisse in einer WfbM sind nicht in das System der Erhebung und Verwendung der Ausgleichsabgabe einbezogen. Gleiches gilt auch für die sogenannten „Außenarbeitsplätze“, d.h. in Unternehmen/Dienststellen ausgelagerte Beschäftigungsplätze.			

21		WfbM: Praktikanten und Probebeschäftigte	
Leistungsart		Förderfähig	Bemerkungen
§ 27	außergew. Belastungen	ja	

22		SGB IX: Teilnehmer an Maßnahmen nach § 49 (3) Nr. 4 (z.B. Umschüler)	
Gemäß § 158 Abs. 1 SGB IX werden schwerbehinderte Umschüler auf einen Pflichtplatz angerechnet. Daraus ergibt sich die Konsequenz, dass für diese Personen grundsätzlich Leistungen der Begleitenden Hilfe möglich sind.			
Leistungsart		Förderfähig	Bemerkungen
§ 15	Schaffung Arbeitsplatz	ja	Beschäftigung mit mindestens 15 Stunden ¹⁾ , in Integrationsprojekten mindestens 12 Stunden wöchentlich (analog § 185 (2) S. 3 SGB IX). Leistung nur möglich, wenn vom Arbeitgeber eine dauerhafte Beschäftigung nach Abschluss der Umschulung zugesichert wird (mit Bindungsfristen).
§ 17 (1a)	Arbeitsassistenz	nein	Es handelt sich nicht um Arbeitsassistenz als Hilfe zur Erlangung eines Arbeitsplatzes nach § 49 (8) Nr. 3 SGB IX, sondern um Unterstützungsbedarf im Zusammenhang mit einer Reha-Maßnahme nach § 49 (3) Ziffer 4 SGB IX.
§ 19	Techn. Arbeitshilfen	nein	Vorrang der Reha-Träger.
§ 20	Erreichen Arbeitsplatz	nein	Vorrang der Reha-Träger.
§ 22	Wohnungshilfe	nein	Vorrang der Reha-Träger.
§ 25	besondere Lebenslage	ja	
§ 26	Arbeitsplatz-Ausstattung	ja	Vorrang der Reha-Träger.
§ 27	außergew. Belastungen	nein	
§ 28	IFD-Begleitung	nein	Vorrang der Reha-Träger. Es handelt sich um eine Reha-Maßnahme nach § 49 (6) Ziffer 9 SGB IX.
§ 217 SGB IX	besonderer Aufwand IP	ja	Sb M muss den besonderen Zielgruppen nach § 215 SGB IX angehören.

23	Teilnehmer an Maßnahmen der Unterstützten Beschäftigung Phase 1 (§ 55 (2) SGB IX)
Keine Leistungen der Begleitenden Hilfe möglich. Vorrangige Zuständigkeit des Reha-Träger; in der Regel die Agenturen für Arbeit. Es liegt (noch) kein (sozialversicherungspflichtiges) Arbeitsverhältnis vor.	

24	SGB II: Arbeitsgelegenheiten (§ 16 d) „1-Euro-Jobs“
Es werden keine Leistungen der Begleitenden Hilfe gewährt. § 16 d SGB II: Arbeitsgelegenheiten begründen kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts.	

25		SGB II: Arbeitsverhältnisse mit Förderung nach § 16 e	
Leistungsart		Förderfähig	Bemerkungen
§ 15	Schaffung Arbeitsplatz	ja	Nur bei zugesicherter Übernahme unter Beachtung der Bindungsfristen. Beschäftigung mit mindestens 15 Stunden ^{*)} , in Integrationsprojekten mindestens 12 Stunden wöchentlich (analog § 185 (2) S. 3 SGB IX).
§ 17 (1a)	Arbeitsassistenten	ja	Im Rahmen der Erlangung des Arbeitsplatzes führt InA die Leistung für den Reha-Träger (nicht SGB II-Behörde) aus (§ 49 (8) Ziff. 3 SGB IX).
§ 19	Techn. Arbeitshilfen	ja	Soweit nicht ein Reha-Träger vorrangig zur Leistung verpflichtet ist.
§ 20	Erreichen Arbeitsplatz	nein	Vorrang der Reha-Träger
§ 22	Wohnungshilfe	nein	Vorrang der Reha-Träger
§ 24	Weiterbildung	ja	Soweit nicht ein Reha-Träger vorrangig zur Leistung verpflichtet ist.
§ 25	besondere Lebenslage	ja	
§ 26	Arbeitsplatz-Ausstattung	ja	Soweit nicht ein Reha-Träger vorrangig zur Leistung verpflichtet ist.
§ 27	außergew. Belastungen	ja	Nur Leistungen im Zusammenhang mit personeller Unterstützung. Eine etwaige Minderleistung wird durch LKZ nach § 16 e SGB II kompensiert.
§ 28	IFD-Begleitung	ja	
§ 217 SGB IX	besonderer Aufwand IP	ja	Sb M muss den besonderen Zielgruppen nach § 215 SGB IX angehören.

26 und 27	Karitative oder religiöse Beweggründe (nicht in erster Linie auf den Erwerb gerichtet), Beschäftigung zur Heilung, Wiedereingewöhnung, Erziehung
Es werden keine Leistungen der Begleitenden Hilfe gewährt.	

28	Teilnehmer Bundesfreiwilligendienst (BuFDi) nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG) o.ä.
Keine Leistungen der Begleitenden Hilfe möglich. Es handelt sich um einen freiwilligen/ehrenamtlichen Dienst ohne Erwerbsabsicht. Es liegt kein Arbeitsverhältnis vor; im Falle des BuFDi werden nur Sachleistungen und Taschengeld, kein Arbeitseinkommen gezahlt.	

29	Mandatsträger (z.B. Landtagsabgeordnete, Vereinsfunktionäre, Ehrenamtsträger)
Eine Förderfähigkeit liegt nicht vor; es sei denn, es liegt eine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit/Arbeitsvertrag vor, so dass die Voraussetzungen gem. § 73 (1) SGB IX erfüllt sind.	

30	Arbeiten im Ruhestand: Altersrentner, Pensionäre, z.B. Emeritierte Hochschullehrer mit Lehrauftrag
Es werden keine Leistungen der Begleitenden Hilfe gewährt, da diese nicht für die Sicherung der Teilhabe am Arbeitsleben erforderlich sind. (Vgl. hierzu VG München vom 30.07.2010, Az. M 15 K 10.2373: „Im Falle der Gewährung einer Altersrente bedarf es nicht mehr einer Förderung einer Teilhabe am Arbeitsleben.“)	

31	Arbeitslose		
Es besteht eine vorrangige Leistungsverpflichtung der Agentur für Arbeit.			
Leistungsart		Förderfähig	Bemerkungen
§ 15	Schaffung Arbeitsplatz	ja	Im Einzelfall, bei konkret anstehender Vermittlung können Leistungen im Zusammenhang mit der Begründung eines Arbeitsverhältnisses gewährt werden. Beschäftigung mit mindestens 15 Stunden ¹⁾ , in Integrationsprojekten mindestens 12 Stunden wöchentlich (analog § 102 (2) S. 3 SGB IX).

32		Erzieher/innen im einjährigen Anerkennungspraktikum Sozialpädagogen im Anerkennungsjahr	
Leistungsart		Förder- fähig	Bemerkungen
§ 15	Schaffung Arbeitsplatz	ja	Bei investiven Maßnahmen ist die Wirtschaftlichkeit im Verhältnis zur Dauer des befristeten Arbeitsverhältnisses zu beachten. Beschäftigung mit mindestens 15 Stunden ^{*)} , in Integrationsprojekten mindestens 12 Stunden wöchentlich (analog § 102 (2) S. 3 SGB IX).
§ 17 (1a)	Arbeits- assistenz	ja	Soweit nicht ein Reha-Träger vorrangig zur Leistung verpflichtet ist. Im Falle Erlangung eines Arbeitsplatzes führt InA die Leistung aus.
§ 19	Techn. Ar- beitshilfen	ja	Soweit nicht ein Reha-Träger vorrangig zur Leistung verpflichtet ist. Bei investiven Maßnahmen ist die Wirtschaftlichkeit im Verhältnis zur Dauer des befristeten Arbeitsverhältnisses zu beachten.
§ 20	Erreichen Arbeitsplatz	nein	Vorrang der Reha-Träger (Verwaltungsabsprache aus dem Jahr 2002)
§ 22	Wohnungs- hilfe	nein	Vorrang der Reha-Träger (Verwaltungsabsprache aus dem Jahr 2002)
§ 24	Weiter- bildung	ja	Soweit nicht ein Reha-Träger vorrangig zur Leistung verpflichtet ist.
§ 25	besondere Lebenslage	ja	
§ 26	Arbeitsplatz- Ausstattung	ja	Soweit nicht ein Reha-Träger vorrangig zur Leistung verpflichtet ist. Bei investiven Maßnahmen ist die Wirtschaftlichkeit im Verhältnis zur Dauer des befristeten Arbeitsverhältnisses bei der Förderhöhe und der Dauer der Bindungsfrist zu beachten.
§ 27	außergew. Belastungen	ja	
§ 28	IFD- Begleitung	ja	

^{*)} Lt. Beschluss des BIH-Fachausschusses Schwerbehindertenrecht am 18.10.2012 wird künftig auch für die im 1. Unterabschnitt der SchwbAV verortete Leistung zur Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen die Teilzeitgrenze ab 15 Wochenstunden angewandt.